



**Fachhochschule
Bielefeld**

University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang **2000** Ausgegeben in Bielefeld am 6. Juli 2000 Nummer **27**

Inhalt

Seite

Beitragsordnung des Studentenwerkes Bielefeld vom 17.10.1995 in der Fassung der Änderung vom 26.06.2000	165/ 166
--	---------------------

BEITRAGSORDNUNG des STUDENTENWERKES BIELEFELD
vom 17. Oktober 1995
in der Fassung der Änderung vom 26. Juni 2000

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Nr. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1994 (GV.NW. S. 36) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld mit den
 - 2.1 Fachbereichen in Bielefeld und dem
 - 2.2 Fachbereich in Minden
3. Fachhochschule Lippe mit den
 - 3.1 Fachbereichen in Lemgo und den
 - 3.2 Fachbereichen in Detmold
4. Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe in Detmold

Sozialbeiträge gem. § 13 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit, Schwangerschaft und Kindererziehung

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Sozialbeitrag für allgemeine Zwecke wird wie folgt festgesetzt:

1. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 1 - 3 genannten Einrichtungen auf € 36,00
2. für die Studierenden der in § 1 Abs.1 Nr. 4 genannten Einrichtung auf € 31,00

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder wird für die Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 2.1 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 1,50 im Semester erhoben.

(3) Für die Darlehnskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (DAKA) wird von den Studierenden der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 4 genannten Einrichtungen ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 0,25 im Semester erhoben.

§ 2a

Als Übergangsregelung bis zur endgültigen Umstellung auf den Euro zum 1. Jan. 2002 sind für das **Sommersemester 2001** und das **Wintersemester 2001/2002** folgende Beträge zu zahlen:

- Zu § 2 Abs.1 Nr. 1: **DM 70,50**
- Zu § 2 Abs.1 Nr. 2: **DM 60,70**
- Zu § 2 Abs.2: **DM 3,--**
- Zu § 2 Abs.3: **DM 0,50**

§ 3

- (1) Der Beitrag wird jeweils fällig
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

- (2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule der Einrichtung, an der der Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum **Sommersemester 2001** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17.10.1995, zuletzt geändert am 22.6.1998 außer Kraft.

Bielefeld, 26. Juni 2000

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Der Geschäftsführer